

## Kantonale Asylverordnung (kAV)

Vom 16. Oktober 2007

GS 36.0303

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung vom 17. Mai 1984<sup>1</sup> des Kantons Basel-Landschaft sowie auf die §§ 6 Absatz 3 und 32 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2001<sup>2</sup> über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz), beschliesst:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für:

- a. Asylsuchende mit Ausweis N;
- b. vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F;
- c. Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung mit Ausweis S;
- d. Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung;
- e. Personen, deren Asylverfahren mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid abgeschlossen worden ist.

#### § 2 Zuweisung

<sup>1</sup> Der Kanton weist die Personen gemäss § 1 den Gemeinden zu. Er unterstützt diese bei deren Zusammenarbeit.

<sup>2</sup> Der Standortgemeinde eines kantonalen Erstaufnahmeheimes wird dessen Anzahl Plätze an der Anzahl Personen gemäss § 1 angerechnet.

#### § 3 Betreuung, Unterkunft und Unterstützung

<sup>1</sup> Die Gemeinden betreuen die Personen gemäss § 1 und weisen ihnen eine Individual- oder eine Kollektivunterkunft zu.

<sup>2</sup> Sie unterstützen bedürftige Personen gemäss § 1 nach Massgabe dieser Verordnung.

<sup>1</sup> GS 29.276, SGS 100  
<sup>2</sup> GS 34.143, SGS 850

<sup>3</sup> Sie melden dem Kanton innert zwei Wochen jede Gewährung, Änderung oder Beendigung einer Unterstützung.

#### § 4 Programme

<sup>1</sup> Der Kanton kann für die Personen gemäss § 1 Tagesstruktur- und Beschäftigungsprogramme bereitstellen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden bieten Personen gemäss § 1 Buchstabe b zur Teilnahme an Programmen zur Förderung der beruflichen Eingliederung sowie der Deutschkenntnisse auf.

#### § 5 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörden vollziehen die Gemeindeaufgaben dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Das Kantonale Sozialamt (kurz: Amt) vollzieht die Kantonsaufgaben dieser Verordnung. Es ist Kontaktstelle zum Bund und gibt ein Handbuch zum Vollzug der Asylgesetzgebung heraus.

#### § 6 Übertragung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist zuständig für die Übertragung der Führung von Erstaufnahmeheimen an Dritte.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können die Betreuung der Personen gemäss § 1 sowie die Ausrichtung der Unterstützungen an diese Dritten übertragen.

<sup>3</sup> Die Verfügungskompetenz ist nicht übertragbar.

### B. Unterstützung

#### § 7 Anrechnung von Einkünften und Vermögen

<sup>1</sup> Zur Festlegung der Unterstützung von Personen gemäss § 1 werden alle Einkünfte sowie alle Vermögen angerechnet. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Bei Personen gemäss § 1 Buchstaben a, b und c werden Erwerbseinkünfte von 400 Fr. pro Person und Monat oder von 700 Fr. pro Haushalt und Monat anteilmässig nicht angerechnet (freie Einkünfte). Der Anteil richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad.

#### § 8 Individualunterkünfte

<sup>1</sup> Die Unterstützungen an bedürftige Personen gemäss § 1 Buchstaben a, b und c in Individualunterkünften betragen pro Haushalt und Monat bei

- a. einer Person: 578 Fr.
- b. zwei Personen: 943 Fr.
- c. drei Personen: 1'341 Fr.

d. vier Personen:	1'703 Fr.
e. fünf Personen:	2'022 Fr.
f. sechs Personen:	2'280 Fr.
g. sieben Personen:	2'469 Fr.
h. acht Personen:	2'627 Fr.
i. neun Personen:	2'791 Fr.
k. zehn Personen:	2'888 Fr.
l. elf Personen:	3'077 Fr.
m. zwölf Personen:	3'284 Fr.

<sup>2</sup> Sie decken pauschal alle Aufwendungen ab, so insbesondere für Nahrung, Kleidung, persönliche Auslagen, Haushaltsverbrauchsmaterial, Post, Telefon, Radio- und Fernsehgebühren, Elektrizität, Gas, Kehrlichtgebühren, Transportkosten sowie Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung.

### § 9 Kollektivunterkünfte

<sup>1</sup> Die Unterstützung an bedürftige Personen gemäss § 1 Buchstaben a, b und c in Kollektivunterkünften beträgt pro Person und Monat 380 Fr., jedoch höchstens die Beträge gemäss § 8 Absatz 1.

<sup>2</sup> Sie deckt pauschal alle Aufwendungen ab, so insbesondere für Nahrung, Kleidung, persönliche Auslagen, Post, Telefon und Transportkosten.

### § 10 Übrige Personen

<sup>1</sup> Die Unterstützung an bedürftige Personen gemäss § 1 Buchstaben d und e beträgt pro Person und Tag 8 Fr.

<sup>2</sup> Sie deckt pauschal alle Aufwendungen für den Lebensunterhalt ab und ist nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen abzugeben.

<sup>3</sup> Sie wird nur auf Verlangen hin abgegeben.

### § 11 Kranken- und Unfallversicherung

<sup>1</sup> Der Kanton schliesst für die Personen gemäss § 1 die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung ab und trägt bei deren Bedürftigkeit die Prämien, die Franchisen und die Selbstbehalte. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Bei bedürftigen Personen gemäss § 1 Buchstabe b, die länger als sieben Jahre seit der Einreise in der Schweiz sind, tragen die Gemeinden die Kosten gemäss Absatz 1.

### § 12 Aufwendungen für medizinische Behandlung und Pflege

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt in Ausnahmefällen bedürftigen Personen gemäss § 1 Unterstützungen an die Aufwendungen für absolut unerlässliche medizinische

Behandlung und Pflege, die durch die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung nicht gedeckt sind. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Bei bedürftigen Personen gemäss § 1 Buchstabe b, die länger als sieben Jahre seit der Einreise in der Schweiz sind, tragen die Gemeinden die Kosten gemäss Absatz 1.

### § 13 Verfahren

<sup>1</sup> Gesuche um Unterstützung gemäss § 12 sind der Sozialhilfebehörde einzureichen. Diese prüft sie vor und leitet sie mit ihrem Bericht an das Amt weiter.

<sup>2</sup> Das Amt kann von der gesuchstellenden Person eine Überprüfung durch einen Vertrauensarzt seiner Wahl verlangen.

<sup>3</sup> Der Kanton trägt die Kosten der Überprüfung, sofern sie nicht von der Kranken- und Unfallversicherung der gesuchstellenden Person übernommen werden.

### § 14 Zahnbehandlungen, Kostenvoranschlag

<sup>1</sup> Die Gemeinden gewähren bedürftigen Personen gemäss § 1 Unterstützungen an die Aufwendungen für schmerzstillende Zahnbehandlungen.

<sup>2</sup> Sie gewähren bedürftigen Personen gemäss § 1 Buchstabe b Unterstützungen für einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnsanierungen im Rahmen des Sozialversicherungstarifs.

<sup>3</sup> Die gesuchstellende Person hat einen Kostenvoranschlag einzureichen. Ausgenommen sind die Fälle notfallmässig vorzunehmender, schmerzstillender Zahnbehandlungen.

### § 15 Verfahren

<sup>1</sup> Gesuche um Unterstützung gemäss § 14 sind der Sozialhilfebehörde einzureichen.

<sup>2</sup> Die Sozialhilfebehörde entscheidet über die Gesuche bis 300 Fr. direkt. Höhere Gesuche leitet sie an das Amt weiter.

<sup>3</sup> Das Amt unterbreitet die Gesuche dem kantonszahnärztlichen Dienst der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zur Plausibilitätsprüfung. Dieser erstattet dem Amt Bericht.

<sup>4</sup> Das Amt kann von der gesuchstellenden Person eine Überprüfung durch den Vertrauenszahnarzt seiner Wahl verlangen. Die Kosten der Überprüfung trägt der Kanton.

<sup>5</sup> Das Amt leitet den Bericht des kantonszahnärztlichen Dienstes sowie gegebenenfalls des Vertrauenszahnarztes an die Sozialhilfebehörde zum Entscheid über das Gesuch weiter.

**§ 16 Herabsetzung**

Die Unterstützung darf aufgrund schuldhafter Verletzung der Pflichten höchstens um einen Fünftel der Unterstützungen gemäss den §§ 8 - 10 herabgesetzt werden.

**§ 17 Überprüfung von Arztzeugnissen durch den Vertrauensarzt**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde kann von der unterstützten oder gesuchstellenden Person eine

Überprüfung des vorgelegten Arztzeugnisses durch einen Vertrauensarzt ihrer Wahl verlangen.

<sup>2</sup> Die Kosten der Überprüfung trägt die Gemeinde, sofern sie nicht von der Krankenversicherung der unterstützten oder gesuchstellenden Person übernommen werden.

**C. Entschädigungen****§ 18 Art und Höhe**

<sup>1</sup> Der Kanton entschädigt die Gemeinden für die Kosten für die Betreuung, Unterbringung, Unterstützung und Verwaltung

- a. der bedürftigen Personen gemäss § 1 Buchstaben a, b und c pauschal mit 35.50 Fr. pro Person und Tag,
- b. der bedürftigen Personen gemäss § 1 Buchstaben d und e pauschal mit 29.50 Fr. pro Person und Tag.

<sup>2</sup> Von den Beträgen gemäss Absatz 1 werden die an die Unterstützung angerechneten Einkünfte abgezogen.

<sup>3</sup> Der Kanton entschädigt die Gemeinden zudem für die Kosten, die diesen entstanden sind

- a. durch die Programme zur Förderung der beruflichen Eingliederung sowie der Deutschkenntnisse gemäss § 4 Absatz 2,
- b. durch die Unterstützungen an die Aufwendungen für Zahnbehandlungen gemäss § 14 Absätze 1 und 2,
- c. durch die Überprüfung von Arztzeugnissen gemäss § 17 Absatz 2,
- d. im Zusammenhang mit der Ausreise von Personen gemäss § 1.

**§ 19 Dauer**

Der Kanton richtet die Entschädigungen wie folgt aus:

- a. für Personen gemäss § 1 Buchstabe a längstens bis zum Tag der Wegweisung,

- b. für Personen gemäss § 1 Buchstabe b diejenigen gemäss § 18 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstaben b und c längstens während sieben Jahren seit Einreise in die Schweiz,
- c. für Personen gemäss § 1 Buchstabe b diejenige gemäss § 4 Absatz 2 längstens bis zur Erteilung einer kantonalen Aufenthaltsbewilligung,
- d. für Personen gemäss § 1 Buchstabe c längstens bis zur Erteilung einer kantonalen Aufenthaltsbewilligung und danach die Hälfte längstens bis zur Erteilung einer Niederlassungsbewilligung,
- e. für Personen gemäss § 1 Buchstaben d und e für die Dauer der erfolgten Unterstützung.

**D. Schlussbestimmungen****§ 20 Änderung der Sozialhilfeverordnung**

Die Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 19**

Aufgehoben.

**§ 21 Absatz 1 Buchstabe e**

<sup>1</sup> Der Kanton entschädigt die Gemeinden für die Kosten für die anerkannten Flüchtlinge und die Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung für

- e. die Eingliederung.

**§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Kantonale Asylverordnung (kAV) vom 20. Februar 2001<sup>2</sup> wird aufgehoben.

**§ 22 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Liestal, 16. Oktober 2007

Im Namen des Regierungsrates  
die Präsidentin: Pegoraro  
der Landschreiber: Mundschin

<sup>1</sup> GS 34.262, SGS 850.11

<sup>2</sup> GS 34.49, SGS 850.19